

**Studien- und Prüfungsordnung für den  
Diplomstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik  
(Electrical Engineering and Information Technology)  
an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg (SPO EI)**

**Vom 4. Februar 2004**

**geändert durch Satzungen vom**

**01. Oktober 2004**     ([Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg 2005 lfd. Nr. 05](#))  
**26. Februar 2007**     ([Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg 2007 lfd. Nr. 11](#))  
**15. Juni 2007**         ([Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg 2007 lfd. Nr. 25](#))

\*\*\*\*\*  
In der konsolidierten - nicht amtlichen Fassung - der dritten Änderungssatzung vom 15. Juni 2007  
Rechtsänderungen, die mit Wirkung vom 01. Oktober 2007 in Kraft getreten sind, erscheinen hervor-  
gehoben "blau". Rechtsänderungen die außer Kraft treten, sind "blau durchgestrichen".  
\*\*\*\*\*

Aufgrund der Art. 6, 72, 81 Abs. 1, 84 Abs. 2 Satz 3 und 86 Abs. 1 Satz 6 des Bayerischen Hoch-  
schulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg folgende Sat-  
zung:

**§ 1**

**Zweck**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsord-  
nung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), der Verordnung  
über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen vom 16. Oktober 2002 (BayRS 2210-4-1-  
6-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg  
(PO-FHN) vom 3. Mai 1994 (BayRS 221041.0553-WFK) in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2**

**Studienziel**

- (1) Ziel des Studiums ist es, Ingenieure so auszubilden, dass sie zur selbstständigen Anwendung  
eines breiten Fachwissens sowie ingenieurwissenschaftlicher Methoden in der modernen Arbeits-  
welt der Elektrotechnik und Informationstechnik befähigt sind.
- (2) Die Studenten der Elektrotechnik und Informationstechnik sollen auf wissenschaftlicher Basis  
umfassende praxisorientierte physikalische und technische Kenntnisse erwerben. Darauf aufbau-  
end werden sie an spezifische Anwendungsgebiete der Elektrotechnik und Informationstechnik  
und die besonderen Arbeitstechniken des Ingenieurs herangeführt. Sie werden mit der Methodik  
der Lösung technischer und arbeitsorganisatorischer Probleme vertraut gemacht.

### § 3

#### Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von acht Studiensemestern und gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.
- (2) Das Grundstudium umfasst drei theoretische Studiensemester und ein Grundpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit. Das Hauptstudium umfasst vier theoretische und ein praktisches Studiensemester. Das praktische Studiensemester wird als fünftes Studiensemester geführt.

### § 4

#### Fächer- und Leistungsnachweise

- (1) Die Pflicht- und Wahlpflichtfächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die ECTS-Punkte, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 festgelegt. Die Regelungen werden für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer durch den Studienplan ergänzt.
- (2) Alle Fächer sind entweder Pflicht-, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer.
  1. Pflichtfächer sind die Fächer eines Studienganges, die für alle Studenten verbindlich sind.
  2. Wahlpflichtfächer sind Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Student muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
  3. Die Wahlpflichtfächer sind unterteilt in allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer sowie in fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer der Gruppen 1 und 2.
  4. Wahlfächer sind Fächer, die für das Erreichen des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können vom Studenten aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (3) Für das Hauptstudium werden vom Studenten nach Maßgabe der Anlage 1 fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer der Gruppe 1 verbindlich ausgewählt. Die Zusammenstellung dieser Fächer (Ausbildungsplan) hat bis zum Ende der Vorlesungszeit des dritten Studiensemesters schriftlich zu erfolgen. Soweit der Ausbildungsplan keiner der im Studienplan festgelegten Fächerkombinationen einer Vertiefungsrichtung (Musterbildungspläne) entspricht, bedarf er der Zustimmung der zuständigen Prüfungskommission für das Hauptstudium, welche diesen Ausbildungsplan zudem einer Vertiefungsrichtung zuordnet. Die Prüfungskommission kann die Entscheidung ihrem Vorsitzenden übertragen.

### § 5

#### Studienplan

- (1) Der Fachbereich erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studenten einen Studienplan, der nicht Teil der Studien- und Prüfungsordnung ist und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fachbereichsrat Elektrotechnik Feinwerktechnik Informationstechnik beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
  - die Aufteilung der angegebenen Semesterwochenstunden je Fach und Studiensemester in die Veranstaltungsarten Seminaristischer Unterricht (SU), Seminar(S), Praktikum (Pr), Projekt (Pro) und Übung (Ü) sowie die Prüfungsdauer,
  - die Vertiefungsrichtungen (Musterbildungspläne) sowie die zu diesen gehörenden Fächerkombinationen von fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern der Gruppe 1,
  - nähere Bestimmungen zur Auswahl und Belegung der Wahlpflichtfächer, insbesondere der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer der Gruppe 1,

- die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer der Gruppe 2 und ihre Stundenzahl,
  - den Katalog der von den Studenten wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer,
  - die Studienziele und -inhalte der Fächer,
  - die Ziele und Inhalte des Grundpraktikums, des praktischen Studiensemesters und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie deren Form und Organisation (Ausbildungsplan für das praktische Studiensemester),
  - nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungs- und Teilnahmenachweise,
  - nähere Bestimmungen zur Anmeldung und Durchführung der Diplomarbeit,
  - die Festlegung der Unterrichtssprache für jedes Fach.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## § 6

### Leistungspunkte und ECTS-Grade

- (1) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Fach erhalten die Studenten die in den Anlagen festgelegte Zahl von Leistungspunkten (Credit Points). Die Vergabe von Leistungspunkten orientiert sich am European Credit Transfer System (ECTS).
- (2) Für Wahlfächer werden keine anrechenbaren Leistungspunkte vergeben.
- (3) Die Umrechnung der Noten in ECTS-Grade erfolgt nach der jeweils gültigen ECTS-Ordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg.

## § 7

### Eintritt in das Hauptstudium und das praktische Studiensemester

- (1) Zum Eintritt in das Hauptstudium ist berechtigt, wer die Diplom-Vorprüfung bestanden oder mindestens 70 Leistungspunkte aus den Fächern 1 bis 13 des Grundstudiums nach Anlage 1 erbracht hat.
- (2) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass
  1. die Diplom-Vorprüfung bestanden wurde,
  2. das Grundpraktikum erfolgreich abgeleistet wurde,
  3. aus dem Hauptstudium mindestens 15 Leistungspunkte erbracht wurden.

In Härtefällen, insbesondere bei Auslandspraktika, kann die Prüfungskommission auf Antrag Ausnahmen nach Art und Umfang festlegen.

## § 8

### Fachstudienberatung

Studierende, die bis zum Ende des vierten Fachsemesters die Berechtigung zum Eintritt in das Hauptstudium nicht erlangt haben, sind verpflichtet, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

## § 9

### Grundpraktikum und praktisches Studiensemester

- (1) Das Grundpraktikum umfasst insgesamt 16 Wochen. Es wird in den vorlesungsfreien Zeiten bis zum Beginn des fünften Studiensemesters abgeleistet. Das Grundpraktikum ist integraler Bestandteil des Studiums. Es wird von der Hochschule betreut und von der Lehrveranstaltung „Praxisseminar“ im 3. Semester begleitet. Die einzelnen Zeitabschnitte des Grundpraktikums sollen mindestens vier Wochen umfassen.

- (2) Das Grundpraktikum ist erfolgreich abgeleistet, wenn
  1. die einzelnen Praxiszeiten jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Fachhochschule vorgegebenen Muster entspricht, nachgewiesen sind,
  2. die vorgeschriebenen Praxisberichte vorgelegt und anerkannt wurden,
  3. das zugehörige Praxisseminar mit Erfolg abgelegt wurde.
- (3) Das praktische Studiensemester, das als fünftes Studiensemester geführt wird, umfasst 22 Wochen.

## **§ 10**

### **Prüfungskommissionen**

Der Fachbereichsrat Elektrotechnik Feinwerktechnik Informationstechnik bestellt zwei Prüfungskommissionen:

- (1) eine Prüfungskommission für die Diplom-Vorprüfung;
- (2) eine Prüfungskommission für die Diplomprüfung.

Beide Prüfungskommissionen bestehen aus einem vorsitzenden Mitglied und 4 weiteren Mitgliedern.

## **§ 11**

### **Diplomarbeit**

- (1) Die Diplomarbeit ist eine vom Studenten selbstständig durchzuführende wissenschaftliche Arbeit in Form eines Projekts. Themen werden von den Professoren des Fachbereichs ausgegeben; eine externe Durchführung der Arbeit ist möglich. Die Diplomarbeit kann im Team durchgeführt werden; dabei muss die Bewertbarkeit der Einzelleistung gewährleistet sein (Art. 80 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG).
- (2) Die Diplomarbeit kann frühestens zu Beginn des siebten Studiensemesters und soll spätestens im achten Studiensemester ausgegeben werden.
- (3) Voraussetzung für die Ausgabe der Diplomarbeit ist:
  1. Bestehen des Grundstudiums,
  2. das Erbringen von 70 Leistungspunkten aus allen Endnoten bildenden Fächern des Hauptstudiums nach Anlage 1,
  3. die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studiensemesters.
- (4) Die Diplomarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache, mit Zustimmung beider Prüfer auch in einer anderen Sprache verfasst werden; im begleitenden Diplomandenseminar sind nur Deutsch und Englisch zugelassen. Die Ergebnisse der Präsentationen und Befragungen des begleitenden Projektseminars werden bei der Notengebung berücksichtigt.

## **§ 12**

### **Prüfungsgesamtnote**

Zur Bildung der Prüfungsgesamtnote werden die Noten aller Endnoten bildenden Fächer des Hauptstudiums nach Anlage 1 mit den jeweils zugeordneten Leistungspunkten gewichtet und daraus der arithmetische Mittelwert gebildet.

## **§ 13**

### **Diplom-Vorprüfungszeugnis, Diplomprüfungszeugnis**

Über die bestandene Diplom-Vorprüfung und die bestandene Diplomprüfung werden Zeugnisse gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg ausgestellt. In das Diplomprüfungszeugnis wird die gewählte Vertiefungsrichtung aufgenommen.

## § 14

### Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieur (FH)“ bzw. „Diplom-Ingenieurin (FH)“, Kurzform „Dipl.-Ing. (FH)“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg ausgestellt.

## § 15

### In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studenten des grundständigen Studiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik, die ihr Studium an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg nach dem Sommersemester 2003 im ersten Studiensemester aufnehmen.
- (3) Soweit nach Absatz 2 diese Studien- und Prüfungsordnung nicht gilt, findet die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 22. September 1995 (BayRS 221041.0556-WFK) in der jeweils gültigen Fassung weiterhin Anwendung; im Übrigen tritt sie außer Kraft. Die Lehrveranstaltungen werden ein Jahr nach dem studienplanmäßigen Termin, der sich für einen Studienbeginn im Wintersemester 2002/03 ergibt, letztmalig angeboten.
- (4) Wechsler aus anderen Studiengängen oder anderen Hochschulen werden je nach Studienfortschritt der bisherigen oder der neuen Studien- und Prüfungsordnung zugeordnet.
- (5) In Härtefällen kann ein Student auf Antrag von der bisherigen in die neue Studien- und Prüfungsordnung wechseln. Die jeweilige Prüfungskommission für die Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung entscheidet hierüber.
- (6) Für Studierende bzw. für ein Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung im Fachhochschuldiplomstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg (SPO EI) vom 04. Februar 2004 (GVBl. S. 1302), zuletzt geändert mit Satzung vom 26. Februar 2007 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg 2007 lfd. Nr. 11; [www.fh-nuernberg.de](http://www.fh-nuernberg.de)) gilt folgendes:
  1. Lehrveranstaltungen des Grundstudiums werden nach dem aktuell gültigen Studienplan letztmalig wie folgt angeboten:
    - Lehrveranstaltungen des 1. Fachsemesters im Wintersemester 2007/08
    - Lehrveranstaltungen des 2. Fachsemesters im Sommersemester 2008
    - Lehrveranstaltungen des 3. Fachsemesters im Wintersemester 2008/09
  2. Prüfungsleistungen des Grundstudiums können letztmalig im Sommersemester 2009 abgelegt werden.
  3. Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums werden nach dem aktuell gültigen Studienplan letztmalig wie folgt angeboten:
    - Lehrveranstaltungen des 4. Fachsemesters im Sommersemester 2009
    - Lehrveranstaltungen des 5. Fachsemesters im Wintersemester 2009/10
    - Lehrveranstaltungen des 6. Fachsemesters im Sommersemester 2010
    - Lehrveranstaltungen des 7. Fachsemesters im Wintersemester 2010/11
    - Lehrveranstaltungen des 8. Fachsemesters im Sommersemester 2011
  4. Prüfungsleistungen des Hauptstudiums können letztmalig im Sommersemester 2012 abgelegt werden.

In besonderen Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission eine Nachfrist gewähren.

- (7) Die in Absatz 6 genannte Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 außer Kraft, soweit in Absatz 6 eine Fortgeltung nicht vorgesehen ist.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 15.07.2003 und des Genehmigungsschreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 11.12.2003, Nr. XI/3-3/313(4/4)-11/49 850.

Nürnberg, 4. Februar 2004

Prof. Dr. Herbert Eichele

Rektor

Diese Satzung wurde am 05.02.2004 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 06.02.2004 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 06.02.2004.

## Anlage 1

Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise des Diplomstudiengangs „Elektrotechnik und Informationstechnik“ an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg.

### 1.1 Grundstudium

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Fach	SWS	Art der LV 1)	Leistungsnachweis; Art u. Dauer in Min	Zulassungsvoraus.	Endnotenbildend	Ergänzende Regelungen	Leistungspunkte
1	Ingenieurmathematik 1	8	SU, Ü, Pr	schrP, 90-150 2)		ja		9
2	Ingenieurmathematik 2	8	SU, Ü, Pr	schrP, 90-150 2)		ja		9
3	Physik	4	SU, Ü, Pr	schrP, 90-150 2)		ja		5
4	Elektrotechnik 1	8	SU, Ü, Pr	schrP, 90-150 2)		ja		9
5	Elektrotechnik 2	8	SU, Ü, Pr	schrP, 90-150 2)		ja		9
6	Elektrische Messtechnik	2	SU	schrP, 90-150		ja		2
7	Informatik 2	8	SU, Ü, Pr	schrP, 90-150 2)		ja		9
8	Elektronik 1	4	SU, Ü, Pr	schrP, 90-150 2)		ja		5
9	Digitaltechnik und Informatik 1	4	SU, Pr	schrP, 90-150 2)		ja		5
10	Mikrocomputertechnik 1	6	SU, Ü, Pr	schrP, 90-150 2)9)		ja		7
11	Energietechnik	2	SU, Pr	schrP, 90-150 2)		ja		3
12	Systemtheorie u. digitale Signalverarbeitung 1	6	SU, Ü, Pr	schrP, 90-150 2)9)		ja		7
13	Grundlagenpraktikum	6	Pr	LN 3)4)	siehe Studienplan	nein		6
14	Techn. Englisch	2	SU, Ü	LN 3)4)		ja		2
15	Allgemeinwiss. WPF	2	SU, Ü, Pr	KI, 60-90 4)		ja		2
	Praxisseminar zum Grundpraktikum (Anlage 2)	2				nein		1
	SWS Grundstudium	80					Leistungspunkte Grundstudium	90

### 1.2 Hauptstudium

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Fach	SWS	Art der LV 1)	Leistungsnachweis; Art u. Dauer in Min	Zulassungsvoraus.	Endnotenbildend	Ergänzende Regelungen	Leistungspunkte
16	Elektronik 2	6	SU, Ü, Pr	schrP, 90-150 2)		ja		7
17	Informatik 3	4	SU, Ü, Pr	schrP, 90-150 2)		ja		5
18	Software-Engineering 1	2	SU, Ü, Pr	schrP, 90-150 2)9)		ja		3
19	Datenübertragung	4	SU, Ü, Pr	schrP, 90-150 2)		ja		5
20	Regelungstechnik	6	SU, Ü, Pr	schrP, 90-150 2)		ja		7
21	Felder und Wellen, EMV	4	SU, Ü, Pr	schrP, 90-150 2)		ja		5
22	Ingenieurmathematik 3	2	SU, Pr	schrP, 90-150 2)		ja		3
23	Fachwissenschaftl. WPF (Gruppe 1)	40	SU, Ü, Pr	schrP, 90-150 6)5)		ja	jedes Fach hat 4 SWS oder 8 SWS	50
24a	Projektarbeit	6	Pro, S	PA		ja	Gewichtung: 3:1	6
24b	Projektbegleitendes Seminar	2	S	LN 5)7)				2
25	Allgemeinwiss. WPF	2	SU, Ü, Pr	KI, 60-90 5)		ja		2
26	3 Fachwissenschaftl. WPF (Gruppe 2)	6	SU, S, Pr	LN 3)5)		ja		6
27a	Diplomarbeit		Pro	DA				22
27b	Diplomandenseminar	2	S	LN 8)		ja		
	SWS Hauptstudium	86					Leistungspunkte Hauptstudium	123
	Praxissemester (Anlage 2)					nein		22
	Praxisbegleitende LV zum Praxissemester (Anlage 2)	6				nein		5
	SWS Gesamtstudium	172					Leistungspunkte Gesamtstudium	240

Abkürzungen und Fußnoten siehe Anlage 2.

## Anlage 2

Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise im Grundpraktikum und im praktischen Studiensemester.

### 2.1 Grundpraktikum

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Fach	SWS	Art der LV 1)	Leistungsnachweis; Art u. Dauer in Min	Endnotenbildend	Ergänzende Regelungen	Leistungspunkte
28	Praxisseminar Grundpraktikum	2	S	LN	nein		1

### 2.2 Praxissemester

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Fach	SWS	Art der LV 1)	Leistungsnachweis; Art u. Dauer in Min	Endnotenbildend	Ergänzende Regelungen	Leistungspunkte
29	Seminar Praxissemester	2	S	LN 5)	nein		1
30	Unternehmensmanagement	2	SU, S	LN 5)	nein		2
31	Qualitätsmanagement	2	SU, S	LN 5)	nein		2

Abkürzungen:

DA	Diplomarbeit (einschließlich Dokumentation)	S	Seminar
Kl	Klausur	schrP	schriftliche Prüfung
LN	Studienbegleitender Leistungsnachweis	SU	Seminaristischer Unterricht
LV	Lehrveranstaltung	SWS	Semesterwochenstunden
Pr	Praktikum	Ü	Übung
Pro	Projekt	WPF	Wahlpflichtfach/ Wahlpflichtfächer
PA	Projektarbeit (einschließlich Dokumentation)		

- Die in Spalte 3 aufgeführte Stundenzahl wird nach Maßgabe des Studienplans in die in Spalte 4 genannten Arten von Lehrveranstaltungen aufgeteilt.
- Soweit das Fach außer SU auch S und/oder Pr enthält, ist die erfolgreiche Teilnahme Voraussetzung zum Bestehen des Faches. Bei S und Pr besteht in der Regel Anwesenheitspflicht; das Nähere regelt der Studienplan.
- Angaben je Fach  
Bei Veranstaltungsart SU  
mit 2 SWS: Klausur 90 Minuten oder Befragung 20 Minuten  
mit 4 SWS: Klausur 90 Minuten oder Befragung 30 Minuten  
Bei Veranstaltungsart S: Ausarbeitungen, Abschlusspräsentation von 15 bis 30 Minuten Dauer zzgl. Diskussion  
Bei Veranstaltungsart Pr: Ausarbeitungen, Befragung
- Bestehenserheblich für die Diplom-Vorprüfung
- Bestehenserheblich für die Diplomprüfung
- Das Nähere regelt der Studienplan
- Das Fach 24b trägt zum Gesamtergebnis des Faches 24 im Verhältnis der Leistungspunkte bei.
- Regelmäßige Teilnahme, Zwischenbericht, Abschlusspräsentation von 30 Minuten Dauer zzgl. Diskussion, Befragung; Ergebnis wird bei der Benotung der Diplomarbeit berücksichtigt.
- Die Teile 2 und gegebenenfalls 3 zu diesen Lehrveranstaltungen werden innerhalb der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer (Gruppe 1) angeboten.